

1459 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über den Antrag 625/A der Abgeordneten Dr. Edgar Schranz, Dr. Hubert Pirker und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Edgar Schranz, Dr. Hubert Pirker, Robert Elmecker, Hermann Kraft und Genossen haben am 21. Oktober 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die alljährlich zwischen Weihnachten und Neujahr sowie anlässlich des Jahreswechsels stattfindende „Silvesterknallerei“ ist stets die Ursache zahlreicher Beschwerden: Von vielen Bürgern wird besonders die Störung ihres Ruhebedürfnisses als unerträglich empfunden. Diese Lärmbelästigung ist fast ausschließlich auf die Verwendung von Knallkörpern zurückzuführen; es sind dies pyrotechnische Gegenstände, die einen Knallsatz enthalten und zum überwiegenden Teil zur Klasse II zu zählen sind.

Nach den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 1974 ist zwar die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für Unterhaltungszwecke der Klasse II im Ortsgebiet grundsätzlich verboten (§ 4 Abs. 4), die Erfahrung zeigt aber, daß es gerade in den städtischen Ballungszentren zu einer Unzahl von verbotswidrigen Verwendungen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II kommt. Die Ursache hiefür ist, daß solche Gegenstände von Menschen ab 18 Jahren frei erworben werden

können. Da ein Vorgehen gegen diesen Mißstand durch verstärkte Überwachung nicht möglich ist — die Knallkörper der Klasse II können von jedem völlig unauffällig mitgeführt werden — steht kein anderes Mittel zur Verfügung als — ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland — eine Beschränkung der maximalen Lärmentfaltung herbeizuführen. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit soll auch auf das Vorhandensein entsprechender Prüfzeichen abgestellt werden; hiebei wird es sich regelmäßig um solche der deutschen Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) handeln.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hubert Pirker, Mag. Terezija Stojsits, Jakob Auer und Günter Kiermaier sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnak.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 625/A mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 12 09

Matthias Achs
Berichterstatter

Robert Elmecker
Obmann

%;

Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II,

die einen Metallknallsatz oder einen Knallsatz mit Schwarzpulver enthalten, sind nur zulässig, wenn bei ihrer Verwendung aus einer Entfernung von acht Metern die Lautstärke 120 dB(A)I nicht übersteigt und sie mit einem entsprechenden Prüfzeichen versehen sind.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Einfuhr und Überlassung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II am 2. Jänner 1995, im übrigen am 2. Jänner 1996 in Kraft.